

VERPACKUNGS- UND ANLIEFERVORSCHRIFT

für Lieferanten und Geschäftspartner
der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH



1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Die Versand- und Verpackungsvorschrift dient als Leitfaden, um einen störungsfreien Material- und Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette zwischen den Lieferanten/ Geschäftspartnern und der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH (im Nachfolgenden botek genannt) zu gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird sich dies für Lieferanten negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Des Weiteren behält sich botek vor, den Mehraufwand und die Mehrkosten für die Nichteinhaltung direkt an den Lieferanten/ Geschäftspartner weiterzugeben.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten/ Geschäftspartner ausdrücklich mit botek abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie unbedingt die Lieferanschrift in unseren Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

Montag – Donnerstag 06:30 – 11:50 Uhr
 12:20 – 15:45 Uhr

Freitag 06:30 – 11:50 Uhr
 12:20 – 14:30 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten erfolgt keine Warenannahme!

4. Verpackungsvorschriften

4.1 Allgemeine Anforderungen

Aus Gründen ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit bevorzugen wir den Versand der Ware in Mehrwegpackmitteln.

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (vgl. § 411 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und die Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungen und die Behandlung während des Transports berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind:

- Art der Wegstrecke
- Zu erwartende Einwirkungen
- Belastung durch Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Umladung und sonstiger Bewegung des Packstückes

Für Schäden und Aufwendungen, die durch unzureichende Verpackung entstehen, haftet der Absender.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung gewährleisten zu können, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Die Verpackung muss die Schutzfunktion gewährleisten, d. h. sie muss die Ware vor mechanischer Beschädigung, Korrosion und Witterungseinflüssen bewahren.
- Die Verpackung ist nicht durch Metallklammern und -bänder, sondern durch Klebebänder und PET/ PP-Umreifungsbänder zu verschließen.

4.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

Material	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Verbundstoffe		Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoff Einweg	PE, PP, PS, PET Kennzeichnung nach DIN 6120	PVC, Styropor
Kunststoff Mehrweg	PE, PP, PET, ABS Kennzeichnung nach DIN 6120	PVC, Styropor
Packmittel aus Kunststoff Beutel/ Säcke Folienzuschnitte Schrumpf- und Stretchfolien Rohre Schutzkappen/ Isolierkappen Tiefzieheinlagen	PE PE PE PE, PP, PS PE PE, PP, PS, PET, ABS	
Papier/ Kartonagen	Umweltfreundliches Material	Paraffinpapier Wachspapier Bitumen Alte/ verschmutzte Materialien
Holz	Sperrholz Massivholz Für alle Paletten und Kisten, die importiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards „ISPM15“ zwingend erforderlich	Lackiertes, beschichtetes, imprägniertes Holz Pressspanplatten Pressspanpaletten
Füllmaterialien	Papier Wellpappe	Formteile/ Chips aus Styropor Chips aus pflanzlichen Produkten
Korrosionsschutzpapiere	nur VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier/ Pappe stofflich verwertbar sind	
Umreifungsbänder/ Klebebänder	PP, PET	Polyamidbänder Stahlbänder

4.3 Umweltbewusster Umgang mit Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so zu planen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

Um die Umweltbelastung möglichst gering zu halten, ist bei allen Verpackungsmaterialien darauf zu achten, so wenig Ressourcen wie möglich zu verbrauchen und möglichst umweltfreundlich zu verpacken.

Anforderungen zur Verringerung von Verpackungsabfällen

1. Vermeidung der Verpackung:

- Der Lieferant/ Geschäftspartner hat die Ware so zu verpacken, dass bei geringstmöglichem Einsatz von Verpackungsmaterial ein sicherer und schadenfreier Transport gewährleistet ist.

2. Verminderung der Verpackung:

- Verpackungsabfälle können durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen reduziert werden. Wenn dies wirtschaftlich darstellbar ist, sind Mehrwegverpackungen dem Einsatz von Einwegverpackungen vorzuziehen.
- Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. „Eigentum der Firma ...“)

3. Stoffliche Verwertung der Verpackung:

- Die beste Entsorgungsmöglichkeit von Verpackungen ist das Recycling zu neuen Produkten.
Als Verpackungsmaterial dürfen nur umweltverträgliche und stofflich verwertbare (recyclingfähige) Materialien verwendet werden, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert und durch die botek Präzisionsbohrtechnik GmbH ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten entsorgt werden können.

4.4 Maße und Gewichte der Packstücke

Die Packstücke im KEP-Bereich dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Sofern Packstücke über 20 kg angeliefert werden, sind diese auf bzw. in entsprechenden Ladehilfsmitteln zu transportieren. Es ist sicherzustellen, dass die Ladehilfsmittel mit einem Flurförderzeug abgeladen werden können.

Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden:

Maximal 20 kg

Ladeeinheiten/ Paletten:

Maximal 1.000 kg

4.5 Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die bei botek angeliefert werden, müssen in einem einwandfreien und unbeschädigten (tauschfähigen) Zustand sein. Die Beurteilung des Zustandes erfolgt durch den jeweiligen Mitarbeiter im botek-Wareneingang.

4.6 Arten der Ladehilfsmittel

- Europaletten (1.200 x 800 x 144mm)
- Einwegpaletten (1.200 x 800 x 144/ 800 x 60 x 144mm)

In Ausnahmefällen auch kleinere Paletten.

- Euro-Gitterbox (1.200 x 800 x 970mm)
- Holzkisten
- Kartonkisten auf Paletten

Die Abmessungen der Ladehilfsmittel (1.200 x 800mm) dürfen nur in Ausnahmefällen, sofern das Ladegut größer als die Abmessungen ist, überschritten werden.

4.7 Anforderungen an die Versandverpackung

Um einen effizienten und rationellen Materialfluss zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen immer beachtet werden:

- Beschädigungsfreie Anlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Nicht stapelfähiges Gut muss ausreichend gekennzeichnet sein
- Einhaltung der vorgegebenen Maße
- Handlinggerechter Aufbau
- Recyclingfähige Materialien

5. Anlieferung von Paket- und Speditionssendungen

Bei der Anlieferung muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden (Packstück 1 von ...).

6. Begleitpapiere

Eine Anlieferung ist nur mit vollständigen Begleitpapieren möglich.

7. Lieferscheine

Der Lieferschein muss zwingend der Sendung beigelegt werden.